

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Leipzig**

Vom 12. März 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Universität Leipzig am 21. Februar 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## **Anlage**

Prüfungstabelle

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich vertiefter Kenntnisse aus zentralen Bereichen der Mittleren und Neueren Geschichte
2. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von mindestens sechs Wochen, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

**§ 3**  
**Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtigkeit der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

**§ 4**  
**Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## § 5

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte kann nur ablegen, wer
1. für den Masterstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Leipzig eingeschrieben ist,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann und
  3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 6 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht“ bestanden.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters i. d. R. zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können weitere Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 9

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem einfach gewichteten arithmetischen Mittel der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 11 Weitere Prüfungsleistungen**

Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeit und Abschlussbericht des Praktikums.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der fünffach gewichteten Masterarbeit.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen fest-

gesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

|  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

|           |   |
|-----------|---|
| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
| A         | die besten 10 %   |
| B         | die nächsten 25 %   |
| C         | die nächsten 30 %   |
| D         | die nächsten 25 %   |
| E         | die nächsten 10 %   |
| F         | -   |

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft

darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten, sofern kein Fachschaftsrat zuständig ist, mit dem StudentInnenrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

**§ 19**  
**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studenten/Studentin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin i. d. R. bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburts-

datum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom/von der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entschei-

dungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## II. Spezifische Bestimmungen

### § 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Mittlere und Neuere Geschichte beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Der Aufbau des Masterstudiums gliedert sich in ein Basismodul zum Bereich der Historischen Grundwissenschaften und Archivwissenschaft, sechs fachspezifische Schwerpunktmodule aus den geschichtswissenschaftlichen Teildisziplinen und ein fachspezifisches Vertiefungsmodul sowie ein Forschungspraktikum mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 LP. Abschließend wird eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP studienbegleitend verfasst.

- (4) Das Modul 03-HIS-0411 (Basismodul) ist ein Pflichtmodul; von den Modulen 03-HIS-0402 bis 03-HIS-0409, 03-HIS-0413 bis 03-HIS-0415, 03-HIS-0417 bis 03-HIS-0419, 03-HIS-0429, 03-HIS-0431 und 30-HIS-0410 (Schwerpunktmodule) sind sechs Module zu wählen und darüber hinaus von den Modulen 03-HIS-0501 bis 03-HIS-0508, 03-HIS-0511, 03-HIS-0512 (Vertiefungsmodule) eines. Von den sechs Schwerpunktmodulen darf ein Modul durch ein Modul aus dem

**20/19**

Angebot des Sprachenzentrums ersetzt werden. Die Ableistung eines Forschungspraktikums (03-HIS-0509) ist ebenfalls Pflicht.

## **§ 27**

### **Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mittlere und Neuere Geschichte vom 13. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 23, S. 1 bis 25) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 19. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 70, S. 17 bis 23) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 29. Januar 2013 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am 21. Februar 2013 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 12. März 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu PO:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Master of Arts Mittlere und Neuere Geschichte**

| Modul/zugehörige<br>Lehrveranstaltungen<br>mit Gegenstand und Art<br>(Umfang der LV)  | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung<br>Art/Dauer                 | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|---|----------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|---|----------|----------------------|
| <b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (6 aus 03-HIS-0402 bis -0409, -0413 bis -0415, -0417 bis -0419, -0429, -0431, 30-HIS-0410; Wahlweise darf ein Modul aus dem Angebot des Sprachenzentrums gewählt werden.)</b> | 1./2./3.             | P                        | 1                       |                       |   |          | 60                   |
| 03-HIS-0411<br><b>Historische Grundwissenschaften / Archivwissenschaft</b>  | 1.                   | P                        | 1                       |                       | Klausur 120 Min.                              | 1        | 10                   |
| Übung "Historische Grundwissenschaften / Archivwissenschaft I" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| Übung "Historische Grundwissenschaften / Archivwissenschaft II" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| <b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 aus 03-HIS-0501 bis 03-HIS-0508, 03-HIS-0512, 30-HIS-0511)</b>   | 3./3.-4.             | P                        | 1-2                     |                       |   |          | 10                   |
| 03-HIS-0509<br><b>Forschungspraktikum</b>   | 3.                   | P                        | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Praktikum "Praktikum" (0SWS)  |                      |                          |                         |                       | Abschlussbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) | 1        |                      |
| <b>Masterarbeit</b>   |                      |                          |                         |                       |   |          | 30                   |
| Summe:  |                      |                          |                         |                       |   |          | 120                  |

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Mittlere und Neuere Geschichte

| Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)   | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen  | Prüfungsleistung Art/Dauer | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|---|----------------------|--------------------------|-------------------------|--|----------------------------|----------|----------------------|
| <b>03-HIS-0403</b><br><b>Vergleichende Landesgeschichte im europäischen Rahmen (8. - 20. Jahrhundert)</b><br>Schwerpunktmodul                       | 1.                   | WP                       | 1                       | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar   | Hausarbeit (6 Wochen)      | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Vergleichende Landesgeschichte im europäischen Rahmen" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Seminar "Vergleichende Landesgeschichte im europäischen Rahmen" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| <b>03-HIS-0406</b><br><b>Geschichte des langen 19. Jahrhunderts: Das Zeitalter der Revolutionen und Nationalstaatsbildungen</b><br>Schwerpunktmodul | 1./2.                | WP                       | 1                       | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar   | Hausarbeit (6 Wochen)      | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Geschichte des langen 19. Jahrhunderts" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Seminar "Geschichte des langen 19. Jahrhunderts" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| <b>03-HIS-0407</b><br><b>Geschichte des 20. Jahrhunderts: Der Kampf zwischen Demokratie und Diktatur</b><br>Schwerpunktmodul                        | 1./2.                | WP                       | 1                       | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) in der Übung | Hausarbeit (6 Wochen)      | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Geschichte des 20. Jahrhunderts" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Übung "Geschichte des 20. Jahrhunderts" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| <b>03-HIS-0408</b><br><b>Geschichte Südosteuropas</b><br>Schwerpunktmodul   | 1./2.                | WP                       | 1                       | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar   | Hausarbeit (6 Wochen)      | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Geschichte Südosteuropas" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Seminar "Geschichte Südosteuropas" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| <b>03-HIS-0409</b><br><b>Kulturgeschichte Lateinamerikas</b><br>Schwerpunktmodul  | 1./2.                | WP                       | 1                       | Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)              | Klausur 60 Min.            | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Kulturgeschichte Lateinamerikas" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Seminar "Kulturgeschichte Lateinamerikas" (2SWS)  |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| <b>03-HIS-0414</b><br><b>Kulturgeschichte Lateinamerikas im Vergleich</b><br>Schwerpunktmodul   | 1./2.                | WP                       | 1                       |  | Klausur 60 Min.            | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Kulturgeschichte Lateinamerikas im Vergleich" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |
| Seminar "Kulturgeschichte Lateinamerikas im Vergleich" (2SWS)   |                      |                          |                         |  |                            |          |                      |

|   |       |    |   |  |                       |   |    |
|---|-------|----|---|--|-----------------------|---|----|
| 03-HIS-0415<br><b>Kulturgeschichte Lateinamerikas vor 1800</b><br>Schwerpunktmodul  | 1./2. | WP | 1 |  | Klausur 60 Min.       | 1 | 10 |
| Vorlesung "Kulturgeschichte Lateinamerikas vor 1800" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| Seminar "Kulturgeschichte Lateinamerikas vor 1800" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| 30-HIS-0410<br><b>Europäische Geschichte der Juden</b><br>Schwerpunktmodul  | 1.    | WP | 2 | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar | Klausur 90 Min.       | 1 | 10 |
| Seminar "Europäische Geschichte der Juden" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| Übung "Europäische Geschichte der Juden" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| 03-HIS-0402<br><b>Geschichte Europas im Mittelalter</b><br>Schwerpunktmodul   | 2.    | WP | 1 | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar | Hausarbeit (6 Wochen) | 1 | 10 |
| Vorlesung "Geschichte Europas im Mittelalter" (2SWS)  |       |    |   |  |                       |   |    |
| Seminar "Geschichte Europas im Mittelalter" (2SWS)  |       |    |   |  |                       |   |    |
| 03-HIS-0404<br><b>Geschichte der europäischen Vormoderne: Politik, Gesellschaft und Kultur 1500-1800</b><br>Schwerpunktmodul  | 2.    | WP | 1 | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar | Hausarbeit (6 Wochen) | 1 | 10 |
| Vorlesung "Geschichte der europäischen Vormoderne" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| Seminar "Geschichte der europäischen Vormoderne" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| 03-HIS-0405<br><b>Geschichte von Gesellschaft und Wirtschaft im Zeitalter von Welthandel, Weltwirtschaft und Globalisierung (18.-20. Jahrhundert)</b><br>Schwerpunktmodul | 2.    | WP | 1 |  | Klausur 90 Min.       | 1 | 10 |
| Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Geschichte von Gesellschaft und Wirtschaft im Zeitalter von Welthandel, Weltwirtschaft und Globalisierung" (4SWS)                  |       |    |   |  |                       |   |    |
| 03-HIS-0413<br><b>Geschichte und Kommunikation</b><br>Schwerpunktmodul  | 2.    | WP | 1 |  | Hausarbeit (6 Wochen) | 1 | 10 |
| Vorlesung "Geschichte und Kommunikation" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| Übung "Medien der Geschichtskultur – eine praxisorientierte Kritik" (2SWS)  |       |    |   |  |                       |   |    |
| 03-HIS-0417<br><b>Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im frühen und hohen Mittelalter</b><br>Schwerpunktmodul  | 2.    | WP | 1 |  |                       |   | 10 |
| Vorlesung "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im frühen und hohen Mittelalter" (2SWS)   |       |    |   |  |                       |   |    |
| Seminar "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im frühen und hohen Mittelalter" (2SWS)   |       |    |   | Referat (20 Min.)  | Hausarbeit (6 Wochen) | 1 |    |

|  |       |    |   |  |   |   |    |
|--|-------|----|---|--|---|---|----|
| 03-HIS-0418<br><b>Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im hohen Mittelalter</b><br>Schwerpunktmodul        | 2.    | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im hohen Mittelalter" (2SWS)                               |       |    |   |  |   |   |    |
| Seminar "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im hohen Mittelalter" (2SWS)                                 |       |    |   | Referat (20 Min.)  | Hausarbeit (6 Wochen)                               | 1 |    |
| 03-HIS-0419<br><b>Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im späten Mittelalter</b><br>Schwerpunktmodul       | 2.    | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im späten Mittelalter" (2SWS)                              |       |    |   |  |   |   |    |
| Seminar "Geschichte Europas und des Mittelmeerraums im späten Mittelalter" (2SWS)                                |       |    |   | Referat (20 Min.)  | Hausarbeit (6 Wochen)                               | 1 |    |
| 03-HIS-0429<br><b>Imperium und Nation in Ost- und Südosteuropa</b><br>Schwerpunktmodul                           | 2./3. | WP | 1 | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar | Hausarbeit (6 Wochen)                               | 1 | 10 |
| Vorlesung "Imperium und Nation in Ost- und Südosteuropa" (2SWS)  |       |    |   |  |   |   |    |
| Seminar "Imperium und Nation in Ost- und Südosteuropa" (2SWS)  |       |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0431<br><b>Staat und Gesellschaft in Ost- und Südosteuropa</b><br>Schwerpunktmodul                        | 2./3. | WP | 1 | Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar | Hausarbeit (6 Wochen)                               | 1 | 10 |
| Vorlesung "Staat und Gesellschaft in Ost- und Südosteuropa" (2SWS)   |       |    |   |  |   |   |    |
| Seminar "Staat und Gesellschaft in Ost- und Südosteuropa" (2SWS)   |       |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0501<br><b>Forschungsprobleme der Mittelalterlichen Geschichte</b><br>Vertiefungsmodul                    | 3.    | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Mittelalterlichen Geschichte" (2SWS)  |       |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0502<br><b>Forschungsprobleme der Sächsischen und vergleichenden Landesgeschichte</b><br>Vertiefungsmodul | 3.    | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Sächsischen und vergleichenden Landesgeschichte" (2SWS)                       |       |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0503<br><b>Forschungsprobleme der Geschichte der Frühen Neuzeit</b><br>Vertiefungsmodul                   | 3.    | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)   |       |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0504<br><b>Forschungsprobleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte</b><br>Vertiefungsmodul               | 3.    | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" (2SWS)                                     |       |    |   |  |   |   |    |

|   |      |    |   |  |   |   |    |
|---|------|----|---|--|---|---|----|
| 03-HIS-0505<br><b>Forschungsprobleme der Neueren und Neuesten Geschichte</b><br>Vertiefungsmodul  | 3.   | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Neueren und Neuesten Geschichte" (2SWS)  |      |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0506<br><b>Forschungsprobleme der Neueren und Zeitgeschichte</b><br>Vertiefungsmodul   | 3.   | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Neueren und Zeitgeschichte" (2SWS)   |      |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0507<br><b>Forschungsprobleme der Südost- und osteuropäischen Geschichte</b><br>Vertiefungsmodul                                 | 3.   | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Südost- und osteuropäischen Geschichte" (2SWS)   |      |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0508<br><b>Forschungsprobleme der Vergleichenden Geschichtswissenschaft / Iberoamerikanischen Geschichte</b><br>Vertiefungsmodul | 3.   | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Forschungsprobleme der Vergleichenden Geschichtswissenschaft / Iberoamerikanischen Geschichte" (2SWS)                       |      |    |   |  |   |   |    |
| 03-HIS-0512<br><b>Spezialprobleme der Geschichtsvermittlung</b><br>Vertiefungsmodul   | 3.-4 | WP | 2 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Spezialprobleme der Geschichtsvermittlung" (4SWS)   |      |    |   |  |   |   |    |
| 30-HIS-0511<br><b>Ausgewählte Probleme der jüdischen und allgemeinen Geschichte der Neuzeit</b><br>Vertiefungsmodul                     | 3.   | WP | 1 |  | Projektarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) | 1 | 10 |
| Kolloquium "Leipziger Forschungskolloquium zur jüdischen Geschichte und Kultur" (2SWS)  |      |    |   |  |   |   |    |